

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)



Arbeit
Frieden
Freiheit
Gesundheit
Gerechtigkeit

Dr. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg, Tel./Fax 02241-52830
www.demokratie-durch-volksabstimmung.de E-Mail: info@demokratie-durch-volksabstimmung.de

Siegburg, den 26.03.2024

Die Bundeswahlleiterin
Statistisches Bundesamt
Frau Dr. Ruth Brand
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

per E-Mail: post@bundeswahlleiter.de und Brief

Gemeinsame Liste für alle Länder Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung) für die Wahl zum 10. Europäischen Parlament für das Land Bundesrepublik Deutschland am 09.06.2024 mit Antrag auf Erlass der Sammlung von fehlenden Unterstützungsunterschriften u.a. ...

Ihr Bescheid vom 14.03.2024 über Ihre beabsichtigte Nichtzulassung des Wahlvorschlags der Partei Volksabstimmung und Einladung zur 1. Sitzung des Bundeswahlausschusses am 29.03.2024

Hier: Einspruch gegen Ihren Bescheid vom 14.03.2024

Sehr geehrte Frau Bundeswahlleiterin Dr. Brand,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundeswahlausschusses für die o.g. Wahl,

hiermit erhebt die Partei Volksabstimmung Einspruch gegen Ihren Bescheid v. 14.3.2024 über ihre Nichtzulassung zur EU-Wahl.

Die Partei Volksabstimmung verweist nochmals **vollinhaltlich** auf ihre Ausführungen im Schreiben vom 12.03.2024 im Zusammenhang mit der Einreichung ihres Wahlvorschlag am 12.03.2024, ihr Schreiben vom 14.03.2024 und das E-Mail-Schreiben vom 15.03.2024, 16:47 Uhr und 18:12 Uhr Ihnen in die Post gelegt nebst PDF-Anlagen Teile 1, 2, 3, 4 und Wortlaut Art. 38 GG.

Unser Fernbleiben an der 1. Sitzung des Bundeswahlausschusses am 29.03.2024 bitten wir zu entschuldigen. Wir äußern uns aber vorsorglich wie folgt und bitten um Vorlage im Bundeswahlausschuss.

Sie schreiben, der Antrag, auf die Vorlage der restlichen Unterstützungsunterschriften zu verzichten, habe keine Aussicht auf Erfolg. Diese Aussage ist rational nicht haltbar, also rechtswidrig im rationalen

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)

Bundesverbandsvorsitzender, Volksvertreter im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises: Dr.-Ing. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,
Stellvertr. Bundesverbandsvorsitzende: Michaela Ibron, 53721 Siegburg,
Bundesverbandsschriftführer: Johann Gambs, 51570 Windeck,
Bundesverbandsschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

GG-Rechtsstaat. Sie und Ihre Vorgesetzten haben doch selber durch abwertende Aussagen über die Partei Volksabstimmung im Weltnetz, über die bpb und bei Wikipedia die rechtzeitige Sammlung ausreichender Unterstützungsunterschriften vereitelt und können sich jetzt nicht auf eine Regelung berufen, deren ungünstige Folgen für die Partei sie selber herbeigeführt haben. Der Bürger hat gemäß § 16(2) EUWahlG das Recht, nur auf Grund des Wahlvorschlages ohne Ihre diskriminierenden Bewertungen zu entscheiden. Für Ihre wahl-, rechts- und parteischädlichen Äußerungen gibt es keine Rechtsgrundlage. Ihre Diffamierungen wirken sich bei den nicht geheimen Unterstützungsunterschriften wie ein Wahl- und Unterstützungsverbot aus.

Als Beamtin sind Sie und Ihre Mitarbeiter an Recht und Gesetz gebunden und können nicht rechtmäßig behaupten oder verfügen, die Verfolgung, Aufklärung und Umkehr des hier von der Exekutive begangenen Unrechts habe keine Aussicht auf Erfolg. Vielmehr haben Sie eine Wiedergutmachungspflicht in Form des tätig-kämpferischen Eintretens für den GG-Rechtsstaat. Diese kann in der Zulassung des Wahlvorschlages trotz der fehlenden 2.569 Unterstützungsunterschriften bestehen, da die Partei durch das verfassungswidrige Verhalten der BIM-Behörden an der erfolgreichen Sammlung rechtswidrig gehindert wurde.

Es dürfte auch die ggf. strafbare Verletzung diverser Wahlvorschriften vorliegen:

§ 107(1) Wahlbehinderung: Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt eine Wahl oder die Feststellung ihres Ergebnisses verhindert oder stört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

denn Sie haben mit Ihrer vollziehenden Gewalt die Wahl der Partei Volksabstimmung durch ggf. bis zu 70% (siehe Meinungsumfragen Clara von Civey) der Wähler verhindert, indem Sie unbefugt rechtswidrig abwertende Aussagen über die Partei Volksabstimmung im Weltnetz, über bpb und Wikipedia verbreiteten und die Wähler hinderten, ihre Unterstützungsunterschrift abzugeben, und damit die Anerkennung des Wahlvorschlages und damit die Wahl der Partei vereitelten.

§ 107a(1) Wahlfälschung: Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

denn Sie haben durch Ihre ggf. strafbare Wahlbehinderung ein unrichtiges Ergebnis der EU-Wahl herbeigeführt und so ihr Ergebnis verfälscht, indem Sie rechtswidrig und ggf. strafbar bis zu ca. 70% der Bürger die Möglichkeit nahmen, die Partei Volksabstimmung zu wählen,

§ 108(1) Wählernötigung: Wer rechtswidrig mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel, durch Mißbrauch eines beruflichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses oder durch sonstigen wirtschaftlichen Druck einen anderen nötigt oder hindert, zu wählen oder sein Wahlrecht in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

denn Sie haben durch Ihre ggf. strafbare Wahlbehinderung und -fälschung mit Ihrer vollziehenden Gewalt ca. bis zu 70% (siehe Meinungsumfragen Clara von Civey) der Bürger gehindert, die Partei Volksabstimmung zu wählen, und genötigt, ihr Wahlrecht ohne ihr Recht auf die Wahl der Partei

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)

Bundesverbandsvorsitzender, Volksvertreter im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises: Dr.-Ing. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,
Stellvertr. Bundesverbandsvorsitzende: Michaela Ibron, 53721 Siegburg,
Bundesverbandsschriftführer: Johann Gambs, 51570 Windeck,
Bundesverbandsschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

Volksabstimmung auszuüben.

§ 108a(1) *Wählertäuschung: Wer durch Täuschung bewirkt, daß jemand bei der Stimmabgabe über den Inhalt seiner Erklärung irrt oder gegen seinen Willen nicht oder ungültig wählt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

denn Sie haben durch Ihre ggf. strafbare Wahlbehinderung, -fälschung und Wählernötigung in Form der öffentlichen Abwertung der Partei Volksabstimmung wählertäuschend bewirkt, daß bis zu ca. 70% der Wähler gegen ihren Willen die Partei Volksabstimmung nicht wählten.

In allen Fällen ist auch der Versuch strafbar, so daß schon jetzt die Möglichkeit und Notwendigkeit tätiger Reue in Form der Zulassung des Wahlvorschlags der Partei Volksabstimmung besteht.

Wahlunabhängig dürfte auch Verfassungshochverrat im Amt zu betrachten sein, der immer dann vorliegt, wenn Beamte wissentlich, willentlich und hoheitlich ihre Befugnisse überschreiten und es so unternehmen, mit ihrer vollziehenden Gewalt die verfassungsmäßige Ordnung zu ändern, indem sie Staatsmacht ergreifen, die ihnen das GG nur in eingeschränkterem Umfang, nämlich nur im Rahmen von Rationalität, arg. BVerfGE 25, 352, 359f., von Menschenrechten und –würde, arg. Art. 1(1), (2) GG, von Volkshoheit und Gewaltentrennung, arg. Art. 20(2) GG, von Recht und Gesetz, arg. Art. 20(3) GG, und unter Beachtung des Vorrangs von Völker- und EU-Recht, arg. Art. 25 GG, zuweist, vgl. LK-Willms 7 zu § 81 StGB (Umsturz von oben).

Verfassungshochverrat im Amt begeht auch, arg. § 13(1) StGB, wer es wissentlich, willentlich und hoheitlich pflichtwidrig unterläßt, mit seiner vollziehenden Gewalt durch befugnisgemäßen Einsatz derselben eine Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung zu verhindern, da er rechtlich für ihre Erhaltung einzustehen hat und sein Unterlassen, da ihm nur eigens für diese Erhaltung Gewalt zugewiesen wurde, die Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung unmittelbar wie durch ein Tun verwirklicht.

Verfassungshochverrat im Amt durch Unterlassen liegt als Dauerdelikt bei allen öffentlich Bediensteten vor, solange sie nicht die Ausschreibung ihrer Dienstposten zur Beamtenwahl auf Zeit unmittelbar durchs Volk entweder beantragen oder diese Wahl aus Verfassungstreuepflicht in aktiv-kämpferischem Eintreten für die FDGO selber organisieren, sondern statt dessen als eingebundene, willige und gehorsame Untergebene und Teil des personellen Repressionsapparates die als verfassungswidrig erkannte gegenwärtige Gewalteneinheitstyrannis (= Realinexistenz von Menschenrechtsgeltung, Volkshoheit und Gewaltentrennung, arg. EU-Übersicht „Separation of Powers“, Anlage; VerfGPräs Brandenburgs Peter Macke „Die Dritte Gewalt als Beute der Exekutive“, DRiZ 1999, 481ff.; Volksmund: „Verklag’ die Hex’ beim Teufel!“) mit ihrem strukturierten arbeitsteilig organisierten Systemunrecht fördern, festigen und zum Funktionieren ihrer Maschinerie beitragen und so die Machthaber überhaupt erst in die Lage versetzen, ihre Aktionen zu verwirklichen.

Noch ein Hinweis der Partei **Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)**

Die EU-Wahlentscheidung trifft der Bürger nach § 16(2) EUWahlG allein auf Grund des aktuellen Wahlvorschlags (siehe nochmals anbei). **Es ist deshalb unzulässig und rechtswidrig, frühere Wahlaussagen einer Partei oder Bewertungen ihres Personals in den Wahlkampf einzubringen, sowohl von Seiten Privater wie gar von amtlicher Seite.** Das Merkmal der gesetzlich vorgeschriebenen Verhältniswahl ist ja, daß Personen keine Rolle spielen. Kant sagte sogar, daß selbst Teufel einen Rechtsstaat errichten und betreiben können, wenn sie nur rational sind.

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)

Bundesverbandsvorsitzender, Volksvertreter im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises: Dr.-Ing. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,
Stellvertr. Bundesverbandsvorsitzende: Michaela Ibron, 53721 Siegburg,
Bundesverbandsschriftführer: Johann Gambs, 51570 Windeck,
Bundesverbandsschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

Bemerkenswert ist auch § 129 StGB, der politische Parteien von der Strafbarkeit ausnimmt, solange sie nicht vom Bundesverfassungsgericht verboten sind.

Wir bitten Sie also, den Wahlvorschlag der Partei Volksabstimmung zuzulassen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Helmut Fleck

Dr. Helmut Fleck, Vertrauensperson

gez. Claus Plantiko, stellvertretende Vertrauensperson
gez. Michaela Ibrón, Stellvertr. Bundesverbandsvorsitzende
gez. Johann Gambs, Bundesverbandsschriftführer
gez. Lothar Bollwig, Bundesverbandsschatzmeister

Anlage: Wahlaussagen „Volksabstimmung“ zur Europawahl 2024 mit den aufgestellten Wahlbewerbern (siehe auch Ihre Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Parteiengesetz (PartG) gemäß Änderungsmitteilung vom 27.05.2023)

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)

Bundesverbandsvorsitzender, Volksvertreter im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises: Dr.-Ing. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,
Stellvertr. Bundesverbandsvorsitzende: Michaela Ibrón, 53721 Siegburg,
Bundesverbandsschriftführer: Johann Gambs, 51570 Windeck,
Bundesverbandsschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.